

## **Richtlinie zur Förderung von Mini-PV-Anlagen (Balkonkraftwerke) in der Verbandsgemeinde Rhein-Selz**

Förderprogramm VG-RS-PV-2023

### **(1) Art und Höhe der Förderung**

Die Verbandsgemeinde Rhein-Selz stellt Fördermittel in Höhe von 12.000 € für die Neuanschaffung von Mini-PV-Anlagen, auch Balkonkraftwerke oder Stecker-PV-Geräte genannt, bereit. Pro Haushalt kann eine Anlage mit 120 € gefördert werden. Der Förderzeitraum beginnt am 01.04.2023 und endet am 31.12.2023, bzw. wenn das vorgesehene Budget ausgeschöpft wurde.

### **(2) Voraussetzungen zur Förderung**

- (1) Die Bezuschussung gilt für die Neuanschaffung einer Mini-PV-Anlagen mit einer maximalen Einspeiseleistung gemäß der gesetzlichen Regelung.
- (2) Zum Zeitpunkt der Beantragung darf die Anlage noch nicht bestellt oder installiert sein. Bereits begonnene oder abgeschlossene Maßnahmen können nicht rückwirkend gefördert werden.
- (3) Die Förderung ist auf einen Antrag pro Haushalt und Antragstellenden begrenzt.
- (4) Die Anlage muss den gesetzlichen und normativen Anforderungen gemäß der Bundesnetzagentur entsprechen.
- (5) Für die Installation der Mini-PV-Anlagen muss ein moderner Messzähler eingebaut sein. Die Prüfung, ob der Messzähler geeignet ist und ggfs. der Austausch des Zählers, muss vom Antragstellenden veranlasst werden. Ist ein Austausch erforderlich, sind die Kosten vom Antragstellenden bzw. vom Netzbetreiber zu übernehmen.
- (6) Für Mieterinnen oder Mieter einer Wohneinheit ist eine Erlaubnis/Genehmigung des Vermietenden notwendig und muss vor Antragstellung von der Mieterin oder Mieter eingeholt werden.
- (7) Für die Anlage dürfen keine anderen Förderprogramme in Anspruch genommen sein oder werden, eine Mehrfachförderung ist ausgeschlossen.

### **(3) Zuwendungsempfängende**

Natürliche Personen des privaten Rechts sind berechtigt einen Förderantrag zu stellen, sofern sie Besitzerin oder Besitzer von selbstgenutzten oder vermieteten Gebäuden im Gebiet der VG Rhein-Selz sind. Gebäude mit gewerblicher Nutzung sind von einer Förderung ausgeschlossen.

### **(4) Antragsstellung**

- (1) Der Förderantrag ist per E-Mail mittels des bereitgestellten Vordrucks zu stellen.
- (2) Neben dem Antragsformular sind einzureichen:
  - Wohnortnachweis (z.B. Kopie des Personalausweises, zur Identifizierung nicht benötigte Daten dürfen geschwärzt werden)
  - Angebot/ Kostenvoranschlag mit technischen Eckdaten der Anlage

## **(5) Bewilligung**

Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und Erfüllung der genannten Voraussetzungen. Die Bewilligung erfolgt unter dem Vorbehalt der nachgewiesenen Umsetzung der Maßnahme. Wird der bewilligte Betrag nicht spätestens sechs Monaten nach Förderzusage abgerufen, erlischt der Anspruch.

## **(6) Auszahlungsantrag**

(1) Mit dem bereitgestellten Auszahlungsantrag sind nach abgeschlossener Durchführung der Maßnahme folgende Unterlagen einzureichen:

- Rechnung
- Zahlungsnachweis (z.B. Kopie Kontoauszug)
- Durchführungsnachweis (Foto)

(2) Die Nachweisunterlagen sind per Email an [klimaschutz@vg-rhein-selz.de](mailto:klimaschutz@vg-rhein-selz.de) zu senden

## **(7) Pflichten des Antragstellenden**

(1) Haus- und Wohnungsbesitzende müssen Ihren Mieterinnen oder Mieter bei Antragsstellung über die beabsichtigten Maßnahmen und etwaige Mieterhöhungen hinweisen.

(2) Mit der Förderung übernimmt die VG Rhein-Selz keine Verantwortung für die technische und bauliche Richtigkeit der Anlage oder für Schäden durch deren Betrieb. Dies liegt in der Verantwortung des Anlagenbetreibenden.

(3) Nach der Installation ist eine Anmeldung der Anlage im Marktstammregister der Bundesnetzagentur, sowie beim lokalen Stromnetzbetreiber erforderlich.

## **(8) Haltedauer**

Wird die Förderung bewilligt, sind Fördermittelpfänger verpflichtet, die Anlage mindestens vier Jahre zu betreiben. Beginn der Haltedauer ist das Rechnungsdatum.

## **(9) Rückforderung der Zuwendung**

Sollte die Anlage im Zeitraum der Haltedauer zurückgenommen, demontiert, stillgelegt oder anderweitig zweckentfremdet werden, muss dies unverzüglich der VG Rhein-Selz mitgeteilt werden. Die VG Rhein-Selz behält sich vor, den Förderbetrag anteilig zurückzuverlangen.